



no. 77. 6.

Damit nun vber dieser vnserer Verordnung desto fester gehalten/ auff die Verbrechere vnd vbertreter fleißige auffſicht geſtellt werde. So verordnen wir denen jenigen / welche die verdächtige obiger ſchwerer Münz/Bruchgoldes vnd Silber erkauflunge vnd wegführung / als auch der erzehlten geringen Münzeinſchiebung halber / beſtetigen vnd anmelden / zur ergötlichkeit einen achten theil / vnd den Gerichtsherrn jeder orthe / do ſolche Verbrecher vnd vbertreter angehalten werden / auch ein achten theil / von den Confiscirten Gelde oder Gute / vnd ſol der Anzeiger in geheim gehalten werden / auch ſolche ſeine anzeige an ſeinen guten Namen ihme vnnachtheilig ſein / Würde aber einer dergleichen verſchweigen / der ſol gleichmeßige Straffe mit dem Verbrecher gevarren.

Vnd auff das vber den Tax / ſo Wir hiebevorn angeſchaffet / ſich hinfüro mit beſtande niemande zubeklagen / können Wir geſchehen laſſen / daſſ von dato anzurechnen der

Ducat 7. Guld.

Soldgülden 5. Guld.

Dickethaler 5. Guld. 6. Groſchen.

Reichethaler 5. Guld.

Reichsgülden Thaler 4. Guld. Vnd

Einen Silbern Groſchen für 12. Pfennige gerechnet / gemein Gelt / vnd höher nicht / bey vermeidung obenbenanter Straffe / ſo wol vff vnſeren Münzen als ſonſten in gemein / eingenommen / außgegeben vnd bezahlet. Hinförder aber vnd von dato an / jederer vnſerer doppelten Engelthaler / ſo hiebevorn vmb Zweene Guld. von Vns geſetzt geweſen / andere Leute aber ſolche ſelbſt erhöhet / Drey Guld. / der einfache Engelthaler anderthalben Guld. / ingleichen die doppelten Schreckenberger / ſo vor deſſen auß Acht ganze Groſchen geſetzt / Zehen ganze Groſchen / oder einen halben Guld. geringer Münz / gelten / eingenommen / außgegeben werden / vnd weniglich ſich damit Conuenturen laſſen ſolke.

Es ſol ſich auch forthin / vnd von dato an / niemand vnterſtehen / wer der auch ſey / oder auß wreſſen anordnung ſie ſich gleich beruffen mögen / etwas an ganzen oder halben Reichs : oder auch Drehs Thalern / wie auch das geringſte nicht an Bruchgold / Silber / Granaten / ſchweren Gelde / vnd alten Kupffern / ſeinen ſchändlichen gewin damit zutreiben / oder vff andere Hecke Münzen zuführen / zuerkauffen / auß zuwechſeln vnd an ſich zubringen / alles bey vnnachleßiger ſcharffer Leibesſtraff vnd Confiscation. Jedoch ſollen hierunter die Kupfferschmiede / welche das Kupffer zu fortreibung ihres Handwergs erkaufl / nicht gemeinet / ſondern ihnen ihr Kupffer einkauff / zu ſolcher ihrer notturffe / wie bißhero / frey gelaffen ſein. Wie dann ſonderlichen vnſere Beampteen vnd die Räte in Städten / ſo an den Gränzen liegen / darauff eine fleißige auffſicht haben werden / vnd do ſie einigen verdacht vermercken / ihnen kraft dieſes Mandats frey ſehen / vnd nachgelaffen ſein ſol / nicht allein die Vorhen vnd Fußgänger / ſondern auch die jenigen / ſo zu Kutſchen / Wagen / oder Roß ſind / vnd verdacht wieder ſie lauffen thut / dahin anzuhalten / daſſ ſie ihre Laden / Baſſe vnd andere dergleichen behaltnüſſe eröffnen / zubefichtigen / was darinnen auß vnſern Landen geführet werde / Vnd im fall ſich jemand ſolches gutwillig zuthun verweigern würde / ſie daſſelbe ſelbſt ex officio / mit zuziehung Notarien vnd Zeugen / oder anderer gewiſſer beglaubter Leute / jedes Drehs / zuverrichten / hiermit macht vnd gewält haben / vnd davon Vns / wie alles befunden / alſo fort / bey Tag vnd Nacht / zu ferner vnſerer verordnung berichte vberſchicken ſollen. Würden aber die Goldſchmiede oder Goldarbeiter / zu beförderung ihres Handwergs vnd ihrer Kunſt / dergleichen zukauffen bedörffende ſein / vnd ihnen zubracht werden / ſol daſſelbige jederzeit mit vorbewußt jedes Drehs / bey welcher ſie ſich derhalben angeben / auch wie viel es an Silber oder Gold ſey / ſo ihnen zukauffen angeboten worden / anmelden / daſſelbige / nachdem ſie ihre Handhierung ſtarck treiben / nicht gewöhret / ſondern nachgelaffen ſein / jedoch anderer geſtalt nicht / wie wir ſolches in vnſern Münzen angeordnet / vnd angeſetzt haben. An dieſem allen beſchicht vnſer wille vnd Zu Vrkund haben Wir vnſer Churfürſtliches Secret hierunter wiſſentlich drucken / vnd es zu eines jedern haben / Geben zu Dreßden am 30. Auguſti, Anno 1621.

30. Aug. 1621.



110. 11. 6.

Damit nun über dieser unserer Verordnung desto fester gehalten/ auff die Verbrechere vnd vbertreter fleißige auffſicht geſtellet werde. So verordnen wir denen jenigen / welche die verdächtige obiger ſchwerer Münz/Bruchgoldes vnd Silber erkauffunge vnd wegführung / als auch der erzehleten geringen Münzheimſchiebung halber / beſtetigen vnd anmelden / zur ergötlichkeit einen achten theil / vnd den Gerichtsherrn jeder orthe / do ſolche Verbrecher vnd vbertreter angehalten werden / auch ein achten theil / von den Confiscirten Gelde oder Gute / vnd ſol der Anzeiger in geheim gehalten werden / auch ſolche ſeine anzeige an ſeinen guten Namen ihme vnnachtheilig ſein / Würde aber einer dergleichen verſchweigen / der ſol gleichmeßige Straffe mit dem Verbrecher gewarten.

Vnd auff das über den Tax / ſo Wir hiebevorn angeſchaffet / ſich hinfüro mit beſtande niemande zubeklagen / können Wir geſchehen laſſen / daß von dato anzurechnen der  
Ducat 7. Guldin.  
Goldguldin 5. Guldin.

Dickethaler 5. Guldin 6. Groschen.

Reichsthaler 5. Guldin.

Reichsguldin Thaler 4. Guldin. Vnd

Einen Silbernen Groschen für 12. Pfennige gerechnet / gemein Gelt / vnd höher nicht / bey vermeidung obenbenanter Straffe / ſo wol off vnſeren Münzen als ſonſten in gemein / eingenommen / außgegeben vnd bezahlet. Hinförder aber vnd von dato an / jeder vnſerer doppelten Engeltaler / ſo hiebevorn vmb Zweene Guldin von Uns geſetzt geſewen / andere Leute aber ſolche ſelbſt erhöhet / Drey Guldin / der einfache Engeltaler anderthalben Guldin / ingleichen die doppelten Schreckenberger / ſo vor deſſen auff Acht ganze Groschen geſetzt / ſehen ganze Groschen / oder einen halben Guldin geringer Münz / gelten / eingenommen / außgegeben werden / vnd wenniglich ſich damit Contentiren laſſen ſolle.

Es ſol ſich auch forthin / vnd von dato an / niemand vnterſtehen / wer der auch ſey / oder auff weſſen anordnung ſie ſich gleich beruffen mögen / etwas an ganzen oder halben Reichs : oder auch Drets Thalern / wie auch das geringſte nicht an Bruchgold / Silber / Granalien / ſchweren Gelde / vnd alten Kupffern / ſeinen ſchändlichen gewin damit zutreiben / oder off andere Hecke Münzen zuführen / zuerkauffen / außzuwechſeln vnd an ſich zubringen / alles bey vnnachleßiger ſcharffer Leibesſtraff vnd Confiscation. Jedoch ſollten hierunter die Kupfferschmiede / welche das Kupffer zu fortreibung ihres Handwergs erkauffen / nicht gemeinet / ſondern ihnen ihr Kupffer einkauff / zu ſolcher ihrer notturfft / wie bißhero / frey gelaffen ſein. Wie dann ſonderlichen vnſere Beampteten vnd die Räte in Städten / ſo an den Gränzen liegen / darauff eine fleißige auffſicht haben werden / vnd do ſie einigen verdacht vermercken / ihnen kraft dieſes Mandats frey ſtehen / vnd nachgelaffen ſein ſol / nicht allein die Bothen vnd Fußgänger / ſondern auch die jenigen / ſo zu Kutſchen / Wagen / oder Roß ſeind / vnd verdacht wieder ſie lauffen thut / dahin anzuhalten / daß ſie ihre Läden / Baſſe vnd andere dergleichen behaltniße eröffnen / zubefichtigen / was darinnen auß vnſern Länden geföhret werde / Vnd im fall ſich jemand ſolches gutwillig zuthun verweigern würde / ſie daſſelbe ſelbſt *ex officio* / mit zuziehung Notarien vnd Zeugen / oder anderer gewiſſer beglaubter Leute / jedes Dretes / zuverrichten / hiermit macht vnd gewält haben / vnd davon Uns / wie alles befunden / alſo fort / bey Tag vnd Nacht / zuſerner vnſerer verordnung bericht vberſchicken ſollen. Würden aber die Goldſchmiede oder Goldarbeiter / zu beförderung ihres Handwergs vnd ihrer Kunſt / dergleichen zukauffen bedörffende ſein / vnd ihnen zubracht werden / ſol daſſelbige jederzeit mit vorbewußt jedes Dretes Obrikeit / bey welcher ſie ſich derhalben angeben / auch wie viel es an Silber oder Gold ſey / ſo ihnen zukauffen angeboten worden / anmelden / ſol ihnen daſſelbige / nachdem ſie ihre Handhierung ſtarck treiben / nicht gewöhret / ſondern nachgelaffen ſein / jedoch anderer geſtalt nicht / als in dem werch / wie wir ſolches in vnſern Münzen angeordnet / vnd angeſetzt haben. An dieſem allen beſchicht vnſer wille vnd zuverleßige meinunge. Zu Vhrkund haben Wir vnſer Churfürſtliches Secret hierunter wiſſentlich drucken / vnd es zu eines jedern habenden nachrichtunge publiciren laſſen / Geben zu Dreßden am 30. Auguſti, Anno 1621.


30. Aug. 1621.



30. Aug. 1623.



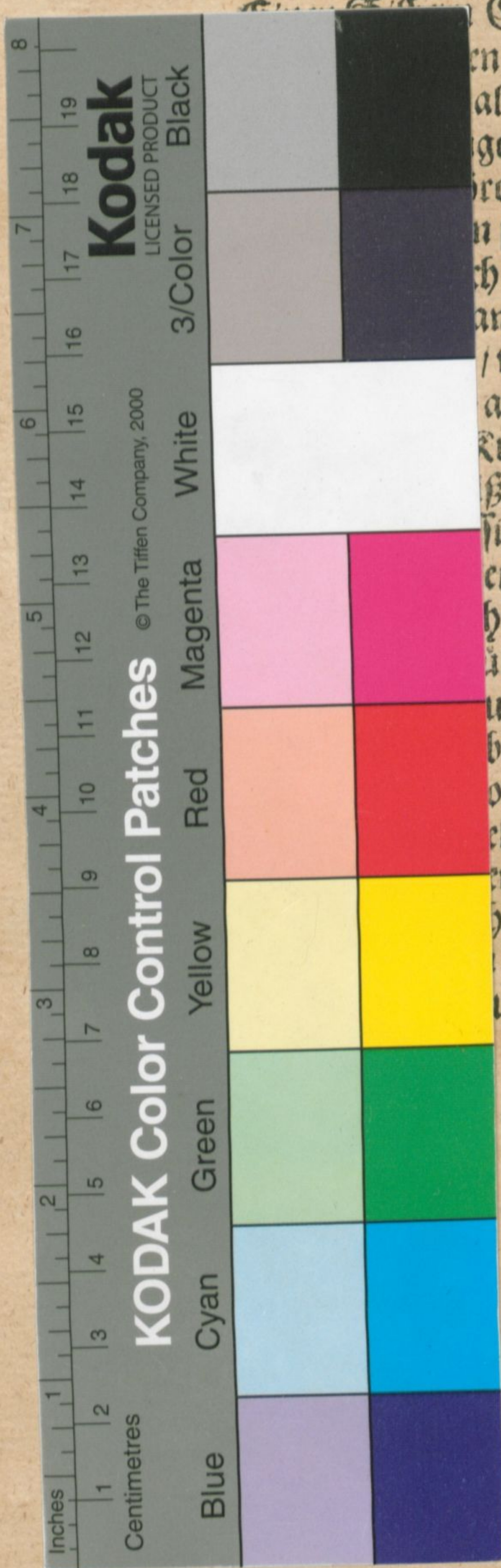






Damit nun vber dieser vnserer Verordnung desto se-  
 werde. So verordnen wir denen jenigen / welche die verdächti-  
 rung / als auch der erzehleten geringen Münzeinschiebung ha-  
 Gerichtsherrn jeder ortho / do solche Verbrecher vnd Vbertret-  
 Gute / vnd sol der Anzeiger in geheim gehalten werden / auch sol  
 aber einer dergleichen verschweigen / der sol gleichmessige Stra-

Vnd auff das vber den Tax / so Wir hiebevorn  
 können Wir geschehen lassen / daß von dato anzurechnen den  
 Ducat 7. Sölden.  
 Soldgölden 5. Sölden.



Groschen für 12. Pfennige gerechnet / gemein-  
 en als sonst in gemein / eingenommen / außge-  
 aler / so hiebevorn vmb Zweene Sölden von 2  
 gelthaler anderthalben Sölden / in gleichen die  
 Groschen / oder einen halben Sölden geringer M-  
 n solle.

ch auch forthin / vnd von dato an / niemand vnt-  
 an ganken oder halben Reichs : oder auch Orth  
 / vnd alten Kupffern / seinen schändlichen gewin-  
 an sich zubringen / alles bey vnnachlässiger scha-  
 Kupffer zu fortreibung ihres Handwergs erk-  
 sbero / frey gelassen sein. Wie dann sonderlich  
 tige aussicht haben werden / vnd do sie einigen  
 ein die Bothen vnd Fußgänger / sondern auch  
 hin anzuhalten / daß sie ihre Läden / Basse vnd  
 ähret werde / Vnd im fall sich jemand solches  
 ugen / oder anderer gewisser beglaubter Leute /  
 befunden / also fort / bey Tag vnd Nacht / zu fer-  
 oldarbeiter / zu beförderung ihres Handwergs  
 elbige jederzeit mit vorbewußt jedes Orthes D  
 en zukaußen angebotten worden / anmelden / s  
 hgelassen sein / jedoch anderer gestalt nicht / als  
 diesem allen beschicht vnser wille vnd zuverleß  
 ucken / vnd es zu eines jedern habenden nachr

30. Aug. 1623

